

SATZUNG
über
die Nummerierung von Gebäuden in der
Gemeinde Vogtareuth
(Hausnummernsatzung)

Auf Grund Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -BayGO- erläßt die Gemeinde Vogtareuth folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung

Die Gemeinde ordnet allen Gebäuden ihres Gebietes eine Hausnummer zu. Hierzu erhält der Grundstückseigentümer von der Gemeinde ein Hausnummernschild.

§ 2

Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Ausnahmen

- (1) Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, an den bestehenden Gebäuden das zugeteilte Hausnummernschild gut sichtbar anzubringen. Die Anbringung hat in folgender Weise zu geschehen:
1. Das Schild ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes unmittelbar neben der Eingangstür anzubringen.
 2. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Seite der das Grundstück erschließenden Straße, so ist das Schild an der, der Eingangstür am nächsten gelegenen Ecke eines Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
 3. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild auch an der Einfriedung (z.B. Gartentor) angebracht werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, daß das Hausnummernschild stets in gut lesbarem Zustand erhalten bleibt. Insbesondere ist das Schild vor Überwachsungen durch Sträucher usw. zu schützen.

- (3) Neben den von der Gemeinde zugeteilten Hausnummernschilder können mit Zustimmung der Gemeinde Schilder in anderen Ausführungen (z.B. Stein, Keramik, Schmiedeeisen) angebracht werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

§ 3

Beschaffenheit des Hausnummernschildes

- (1) Als Hausnummernschild sind zu verwenden
- a) kobaltblaue emaillierte Eisenblechschilder
 - b) kobaltblaue eloxierte Aluminiumschilder
- nach dem Muster der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Größe der Hausnummernschilder darf folgende Maße nicht unterschreiten:
- | | |
|--------|-------|
| Höhe | 15 cm |
| Breite | 15 cm |
- Die Zahlen müssen mindestens eine Höhe von 8 cm aufweisen.
- (3) Bei den von den amtlichen Hausnummernschildern abweichenden Schildern gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Kostenerstattung für Hausnummernschilder

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für das amtlich zugeteilte Hausnummernschild in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.
- (2) Über die Bezahlung erhält der Grundstückseigentümer eine Quittung.

§ 5

Ersatzvornahme

Für den Fall, daß ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Anbringung des Hausnummernschildes nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Anbringung auf seine Kosten vornehmen (Ersatzvornahme).

Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Vogtareuth, den 21. September 1984
Gemeinde Vogtareuth



1. Bürgermeister

I. Beschlußvermerk:

Umstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 24. September 1984 beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.10.1984 in der Gemeindkanzlei Vogtareuth während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01.10.1984 angeheftet und am 18.10.1984 wieder abgenommen.

Vogtareuth, den 19. Oktober 1984
Gemeinde Vogtareuth



1. Bürgermeister

Anlage I

Muster für das Hausnummernschild

(zu § 2 der Satzung)



Kobaltblau emailliertes Eisenblech oder

Kobaltblau eloxiertes Aluminiumblech, 15 cm breit, 15 cm hoch

Schrift: weiß

Zahlen: mind. 8 cm hoch

Große Buchstaben: mind. 2,0 cm hoch

Kleine Buchstaben: mind. 1,5 cm hoch